

Stadt Kirchheim unter Teck

5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Kirchheim unter Teck vom 18. September 1996

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 6. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. **§ 5 (Steuersatz) Abs. 1-3** werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 2024 für jeden Hund 141 Euro.
Für das Halten eines Kampfhundes gemäß § 5 a beträgt der Steuersatz abweichend von Satz (1) 615 Euro.

Die Steuer beträgt ab dem Kalenderjahr 2025 für jeden Hund 156 Euro.
Für das Halten eines Kampfhundes gemäß § 5 a beträgt der Steuersatz abweichend von Satz (1) 630 Euro.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund im Kalenderjahr 2024 auf 282 Euro und ab dem Kalenderjahr 2025 auf 312 Euro.
Der nach Absatz 1 Satz 2 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund beträgt im Kalenderjahr 2024 1.230 Euro und ab dem Kalenderjahr 2025 1.260 Euro.

Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde, für die Zwingersteuer nach Absatz 3 erhoben wird, bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt im Kalenderjahr 2024 423 Euro und ab dem Kalenderjahr 2025 468 Euro.

2. **§ 11 (Hundesteuermarken)** erhält einen neuen Abs. 6

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

3. **§ 13 (Inkrafttreten)**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.